

Bau-, Umwelt- und Wirtschaftsdepartement
Landwirtschaft und Wald (lawa)
Centralstrasse 33
Postfach
6210 Sursee
Telefon 041 349 74 00
lawa@lu.ch
lawa.lu.ch

In Kraft gesetzt: 1. Juli 2025

Instruktion Förderung der Biodiversität im Wald

Inhaltsverzeichnis

1.	Grundlagen	3
1.1	Bund.....	3
1.2	Kanton.....	3
1.3	Finanzierung	3
2.	Zielsetzung.....	3
3.	Waldrandpflege.....	4
3.1	Grundsatz	4
3.2	Massnahmen	4
3.3	Projektbedingungen	5
3.4	Finanzhilfen für Waldrandeingriffe	7
3.5	Nicht beitragsberechtigte Massnahmen und Spezialfälle	7
4.	Altholzgruppen	8
4.1	Grundsätze und Bedingungen	8
4.2	Massnahmen	8
4.3	Finanzhilfen	8
5.	Trägerbäume von National Prioritären Arten	9
5.1	Grundsätze und Bedingungen	9
5.2	Massnahmen	9
5.3	Finanzhilfen	9
6.	Biotopbäume	9
6.1	Grundsätze und Bedingungen	10
6.2	Finanzhilfen	10
7.	Eibenreiche Bestände	10
7.1	Grundsätze und Bedingungen	10
7.2	Massnahmen	11

7.2.1	Erläuterung der Massnahme: Lichtsteuerung.....	11
7.2.2	Erläuterung der Massnahme: Wildschutz.....	11
7.3	Finanzhilfen	11
8.	Stehendes Totholz.....	12
8.1	Grundsätze und Bedingungen	12
8.2	Finanzhilfen.....	12
9.	Spezialprojekte.....	13
10.	Flächenpauschale bei Eingriffen im Naturvorrangwald.....	13
10.1	Handlungsgrundsätze in Naturvorrangflächen gemäss Waldentwicklungsplan	13
10.2	Grundanforderung.....	13
10.3	Mindestanforderungen	14
10.4	Ausschlusskriterien	14
10.5	Umsetzung	15
10.6	Entschädigung.....	15
11.	Entschädigung Waldweiher	15
12.	Entschädigung Waldreservate	15
13.	Auszahlung	15
14.	Verfahren	16
14.1	Verfahrensschritte	16
14.1	Verfahren: Kanton – Bund / BAFU	16
14.2	Controlling.....	16
Anhang 1	Fördermassnahmen für Wiesel	18

Zusätzliche Unterlagen (Download auf [lawa Homepage](#))

Waldrand:

- [Merkblatt Pflege von Waldrändern](#)
- [Verzeichnis " Einheimische Sträucher und besondere oder seltene Baumarten im Kanton LU"](#)

Flechten:

- [Vertrag betreffend Erhalt bzw. Nutzungsverzicht von "Flechtenbäumen"](#)

Eiben:

- [Bericht Eibenförderung](#)

1. Grundlagen

1.1 Bund

- Waldgesetz vom 04.10.1991 (WaG), Art. 35, 38
- Waldverordnung vom 30.11.1992 (WaV), Art. 41 Abs. 1,2,3
- Programmvereinbarung Bund-Kanton, Handbuch im Umweltbereich, BAFU, 2018

1.2 Kanton

- Waldgesetz vom 01.02.1999, §§ 18, 20, 21, 26, 31 und 32
- Waldverordnung vom 24.08.1999, §§ 13 ff.
- Gesetz über den Natur- und Landschaftsschutz vom 18.09.1990

Hinweis:

Bei allen Beiträgen handelt es sich um Finanzhilfen (Anreizwirkung). Ein Rechtsanspruch besteht nicht. Die Auszahlung der Beiträge erfolgt nach Massgabe der verfügbaren Kredite.

1.3 Finanzierung

Bei den Finanzhilfen von Bund und Kanton handelt es sich um Subventionen gemäss Waldgesetzgebung und Mehrwertsteuergesetz (Art. 18 Abs. 3 MWSTG), zur Förderung der Biodiversität im Wald. Es besteht kein Rechtsanspruch.

2. Zielsetzung

Die Biodiversität im Wald soll in 7 Kategorien gezielt gefördert werden:

Waldrand: Der Waldrand als Übergangsbereich von Wald und Feld hat eine besondere Bedeutung als vielfältiger, naturnaher Rückzugs- und Lebensraum für einheimische Pflanzen- und Tierarten. Blühende und fruchtende Kräuter, Sträucher und Bäume spenden Nahrung und Deckung für eine Vielzahl von Lebewesen. Natürliche Gegenspieler von Schadinsekten finden Unterschlupf. Ein schöner, artenreicher Waldrand bereichert das Landschaftsbild.

Altholzgruppen: Altholz soll quantitativ und qualitativ gefördert werden. Altholzgruppen leisten einen Beitrag zur Erhaltung der Arten, die von alten Bäumen und totem Holz abhängig sind (saproxyliche Arten). Die Bäume sollen weit über die Optimalphase bestehen bleiben und möglichst über längere Zeitabschnitte absterben und zerfallen.

Trägerbäume von National Prioritären Arten: Spezielle Bäume bieten oft Habitat (Wohn- und Lebensraum) für andere Arten der Flora und Fauna. Der Fokus bei der Förderung richtet sich primär auf National Prioritäre Arten (Flechten, Moose etc). Solche Bäume können vertraglich gesichert und entschädigt werden.

Biotopbäume: Sie zeichnen sich durch besondere Dimension und Habitatmerkmale aus. Mit den Mikrohabitaten und ihren spezifischen Eigenschaften erhöhen sie die Biodiversität im Wald. Werden solche Bäume bis zum Zerfall stehen gelassen, können sie entschädigt werden

Förderung Totholz

Totholz ist eine wichtige Grundlage für das Ökosystem Wald. 20% der Waldarten sind in ihrem Lebenszyklus auf Totholz angewiesen. Es bietet Lebensraum für viele seltene Insekten, Vögel, Säugetiere wie z.B. Fledermäuse und Pilze. Aus ökologischen Gründen ist es darum wertvoll,

dass eine gewisse Menge an abgestorbenen Bäumen im Wald bleiben als stehendes oder später als liegendes Totholz.

Eiben: Die Eibe ist eine förderungsbedürftige Baumart mit starken Verjüngungsproblemen. Angesichts ihrer gesamteuropäischen Bedeutung soll die Luzerner Eibenpopulation speziell gefördert werden.

Spezialfälle: Spezialprojekte bieten das Gefäss, um diverse Biodiversitätsanliegen mit Beiträgen unterstützen zu können.

3. Waldrandpflege

3.1 Grundsatz

Mit der Waldrandpflege soll eine hohe Strukturvielfalt geschaffen werden, damit sich ein grosser Artenreichtum einstellen kann. Viele seltene und gefährdete, licht- und wärmeliebende Arten sind auf lichte und lückige Strukturen angewiesen. Dies gilt für Tagfalter, Vögel und Käfer, neben unzähligen andern - sie alle finden am Waldrand Nahrung, Unterschutz, Nist- und Brutplätze.

Asthaufen sind wertvoller Lebensraum für Amphibien, Reptilien, Kleinsäuger (z.B. Wiesel, Igel), Vögel und totholzbewohnende Insekten.

Mit der Waldrandpflege werden in erster Linie hochwertige "Biodiversitätsflächen" angestrebt. Die Holzproduktion ist sekundär.

3.2 Massnahmen

- Waldmantel auflichten: Entnahme von Bäumen und Baumgruppen durch gezielte Eingriffe, welche die Stufigkeit fördern
- Begünstigung von standortsheimischen, vitalen, stabilen, grosskronigen Bäumen
- Absichtliches Absterben lassen von Bäumen (Ringeln), sofern aus Sicherheitsgründen möglich
- Schaffung von Lücken und Buchten
- Rückschnitt Strauchgürtel (selektiv, abschnittsweise)
- Aufsichten des Materials zu Haufen im Waldrandbereich
- Folgeeingriffe zur Pflege von stufigen Strukturen
- Pflanzen von Bäumen und Sträuchern: Besondere und seltene Baumarten gemäss Liste
- Pflege dieser Baumarten
- Schaffung von Totholz (hohe Stöcke, liegendes Totholz)
- Erhalt von Biotopbäumen und Weichholz wie z.B. Salweide und Aspe

Strukturreichtum und der ökologische Wert kann nur erhalten werden, wenn immer wieder eingegriffen wird. Konkurrenzstarke schnellwachsende Gehölze müssen periodisch zu Gunsten von wertvollen konkurrenzschwachen Arten zurückgeschnitten werden.

3.3 Projektbedingungen

Kriterium	Bedingung
Grundsätzliche Voraussetzung	Der Wald ist naturnah ausgebildet und weist ein hohes ökologisches Potenzial auf.
Mindestlänge	Die zusammenhängende Mindestwaldrandlänge hat 100 m zu betragen (mehrere Eigentümer/innen möglich, wenn Länge zusammenhängend).
Mindesttiefe und Mindestfläche bei Ersteingriffen	Die Massnahmen müssen eine Tiefenwirkung erzielen. Behandelte Fläche = Streifen von mind. 10 m bis max. 20 m = Abrechnungsfläche. Die Mindestfläche beträgt 10 a.
Mindestlänge, -tiefe und -fläche bei Folgeeingriffen	Bei Folgeeingriffen gibt es keine Mindestkriterien für die Länge, Tiefe und Fläche des Eingriffs. Entscheidend ist der Pflegebedarf. Abgerechnet wird die tatsächlich gepflegte Fläche. Die Abrechnungssumme pro Folgeeingriff muss mindestens Fr. 200.- betragen.
Stufigkeit	Waldrand ist auf der gesamten behandelten Fläche stufig. Definition <i>Stufigkeit</i> : der BHD streut über mind. 3 Entwicklungsstufen (als Entwicklungsstufen gelten die Definitionen laut Bestandeskarte: 1) Jw/Di ddom < 12cm 2) Stgh ddom = 12-30cm 3) Bh I - II ddom = 31-50cm 4) Bh III ddom > 50 cm) Eine allfällig vorhandene Strauchschicht kann der Entwicklungsstufe Jungwuchs/Dickung zugerechnet werden. Ein komplettes Abräumen des Altholzes/Baumholzes ist nicht zulässig.
Deckungsgrad	reduzierter Deckungsgrad kleinräumig auf ganzer Fläche: 1. Entwicklungsstufe mit BHD ≥ 12 cm \rightarrow Deckungsgrad max. 40% (nicht einzurechnen sind Biotopbäume und besondere / seltene Baumarten gemäss Liste) 2. Jungwuchs-Dickung: Ein Drittel der gesamten Aufwertungsfläche muss offen oder mit Sträuchern - aber nicht mit Jungwuchs Dickung - bestockt sein. Buchten können zur Erreichung des erforderlichen Deckungsgrads angerechnet werden.
Totholz	1. Vorhandenes Totholz liegend oder stehend bleibt im Bestand. Stellt das stehende Totholz ein Sicherheitsproblem dar, kann es gefällt und liegengelassen werden. 2. Pro 100 Laufmeter Waldrand braucht es im Minimum 2 m ³ Totholz in Stammform (mind. 40cm Durchmesser). Falls noch nicht vorhanden bleibt frisches Stammholz im Bestand. Ausnahmen: Eingriffe ohne Holzanfall oder nur Fi oder in Absprache mit Revierförster/in (z.B. wenn aufgrund der Topographie holzereitechnisch nicht möglich)
Asthaufen Kleinstrukturen	1 Asthaufen pro 5 a, mind. 1.5 m hoch. Die Asthaufen sind so anzulegen, damit sie Kleinsäugetern (z.B. Wieseln, Igel) und Reptilien als Lebensraum dienen können (gut besonnt, grobe Äste im Zentrum)

	und dünnere Äste im Randbereich, Kombination mit Wurzelstöcken möglich, Empfehlung siehe Anhang 3)
Astwalm	Geduldet, wenn nicht länger als 15 m, Gesamtlänge Astwalm $\leq \frac{1}{2}$ Gesamtlänge Waldrand können als 1 Asthaufen angerechnet werden, wenn mind. 1.5 m hoch.
Räumen Schlagabraum	Grundsätzlich soll möglichst viel Schlagabraum in Form von Asthaufen im Bestand bleiben und nicht abgeführt werden. Flächiges Liegenlassen von Astmaterial wird soweit geduldet, als dass das Kriterium Asthaufen erfüllt wird und das Aufwachsen von Sträuchern und seltenen Arten nicht behindert wird.
Biotopbäume / seltene/besondere Einzelbäume	Naturschützerisch wertvolle Einzelbäume sind zu schonen (zählen nicht zum Deckungsgrad). Eichen sind zu erhalten und zu fördern (Ausnahmen nur in Rücksprache mit Revierförster/in). Biotopbäume, die die Anforderungen gemäss Kapitel 6 erfüllen, können zusätzlich entschädigt werden.
Weichholz	Weiden, Pappeln , Erlen sind möglichst zu erhalten und zu fördern.
Sträucher/Strauchschicht	Langsamwüchsige Sträucher und aufkommende seltene Baumarten in der Jungwuchs-/Dickungsstufe sind zu begünstigen/freizustellen. Häufige und schnellwüchsige Arten wie Haselnuss sind i.d.R. auf den Stock zu setzen mit Ausnahme einzelner strukturbildender Exemplare.
Buchten	Falls Buchten angelegt werden: Grösse gemessen ab Stockgrenze): - minimale Tiefe: 10 m - minimale Breite: 15 m
Problematische Standorte	Bedingung
Ergänzungspflanzungen	Bei artenarmen Waldrändern sind Ergänzungspflanzungen zu empfehlen. Bedingung: Die standörtlichen Voraussetzungen sind gut, die strukturelle Waldrandaufwertung führt längerfristig aber nicht zur gewünschten Qualität (z.B. keine Samenbäume oder -sträucher vorhanden). Pflanzung von Sträuchern (Fokus: Dornensträucher) oder besonderen/seltenen Baumarten, max. 50 Pflanzen pro 100 Laufmeter Waldrand (Pflanzung gruppenweise und versetzt). Pauschalansatz Fr. 25.-/Stk. inkl. Wildschutz und Pflege in den ersten 4 Jahren. Ergänzungspflanzungen sind mit dem/der Revierförster/in abzusprechen.
Windwurfgefährdeter Bestand	Bei windwurfgefährdetem Bestand müssen die Eingriffe in Etappen erfolgen. Die Auszahlung erfolgt mit dem Erreichen der Beitragsberechtigung bzw. dem Schlusseingriff.
Waldrandaufwertungen entlang von Bauzonen	Sind in Ausnahmesituation nach Rücksprache mit dem Revierförster/ der Revierförsterin möglich: Priorität hat die Ökologie. Die Vernetzung zum angrenzenden Offenland muss gewährleistet sein (z.B. durch einen unbebauten extensiv genutzten Grünstreifen). Die anderen Kriterien müssen erfüllt sein.

3.4 Finanzhilfen für Waldrandeingriffe

Mit Waldrandeingriffen (Erst- und Folgeeingriffe) sollen am Waldsaum Strukturelemente geschaffen oder erhalten werden. Es wird eine biologisch hohe Qualität der Waldränder angestrebt.

Finanzhilfen sind erhältlich, wenn folgende **6 Minimalkriterien (Strukturvielfalt)** mit dem Eingriff erfüllt werden: (Präzisierungen unter 3.3)

- Stufigkeit
- Deckungsgrad < 40 %
- 2 m³ Totholz liegend oder stehend Durchmesser > 40cm pro 100m Waldrandlänge
Ausnahmen: Eingriffe ohne Holzanfall oder nur Fi oder in Absprache mit Revierförster (z.B. wenn aufgrund der Topographie holzereitechnisch nicht möglich)
- 1 Asthaufen pro 5 a
- Biotopbäume sowie andere ökologisch wertvolle Elemente bleiben erhalten.
- Strauchschicht/Jungwuchs/Dickung: langsamwüchsige Sträucher und aufkommende seltene/besondere Baumarten sind freigestellt.

Pauschalansatz

Waldrandaufwertung Fr. 50.- / a

Abrechnungsturnus höchstens alle 4 Jahre

Massgebend ist immer die **behandelte** Fläche (=Eingriffsfläche wird im Waldportal frisch eingezeichnet). Daraus ergibt sich, dass bei Folgeeingriffen die massgebliche Eingriffsfläche in der Regel von der Erst-Eingriffsfläche abweicht und im Waldportal **manuell** gesetzt werden muss (=beitragsberechtigte Abrechnungsfläche).

Zusätzlich:

Förderung Totholz

Hohe Stöcke mit einem Mindestdurchmesser von 40 cm und einer Mindesthöhe von 80 cm bergseitig gemessen: Fr. 30.-/Stk.

Totholz: Frisch liegen gelassenes Totholz in Stammform mit Mittendurchmesser > 40 cm, die im Waldrandbereich (behandelte Fläche) möglichst besonnt liegen gelassen werden:

Pauschal Fr. 60.-/m³ (gerundet auf 0.5m³)

Biotopbäume können gemäss Kapitel 6 im Waldrandbereich zusätzlich entschädigt werden. Bei Waldrandbäumen ist das Risiko für einen allfälligen Folgeaufwand zu berücksichtigen. Fällt ein Baum ins offene Land, kann er geräumt und muss im Waldrandbereich deponiert werden.

3.5 Nicht beitragsberechtigige Massnahmen und Spezialfälle

Ausschlussgründe sind:

- Flächige Räumungsschläge oder normale Durchforstungen bis an den Waldrand
- Reine Nadelholzbestände (>90 % Ndh), im Zweifelsfall vorgängige Absprache mit Revierförster/in
- Hang steil abfallend (oben angrenzendes Kulturland ist flach oder gegengeneigt)
- Niederhalte-Servitute (Bahnlinie, Stromleitung)
- angrenzende stark befahrbare Strassen (Gemeinde-, Kantonsstrassen)

- Massnahmen während der Brut- und Setzzeit (1. April bis 15. Juni, in höheren Lage bis Mitte Juli)
- Solange auf der Aufwertungsfläche waldderechtlich problematische Fälle nicht bereinigt sind, besteht keine Beitragsberechtigung für Waldrandbeiträge.
- Vorhandenes Totholz bleibt nicht im Bestand

beitragsberechtigte Spezialfälle (unter vorzeitiger Absprache mit Revierförster/in):

- Innere Waldränder in Waldlichtungen (Kulturland)
- Schmale Waldstreifen, wenn sie rechtlich als Wald gelten.

Waldrandaufwertung in Schutzwäldern:

Generell gilt: NaiS-konforme Schutzwaldschläge berücksichtigen und fördern auch die Biodiversität an Waldrändern. Die Abrechnung erfolgt über den Schutzwald.

Waldrandaufwertungen sind auch im Schutzwald möglich. Die NaiS-Kriterien sind zu berücksichtigen.

Waldrandaufwertungen im Schutzwald sind mit dem Fachbereich abzusprechen.

Für Waldrandaufwertungen wird kein Sockelbeitrag Schutzwald oder Naturvorrang entrichtet.

4. Altholzgruppen

4.1 Grundsätze und Bedingungen

- Bei der Ausscheidung von Altholzgruppen ist die Gefahrensituation zu berücksichtigen (Schutzwald, Bachtobel, stark begangene Gebiete etc.).
- Es sind möglichst standortgerechte Baumarten, insbesondere Arten mit hohem biologischem Potenzial (i.d.R. (Licht)- Laubbäume) zu wählen. Nadelholz wie Fichte, Tanne, Lärche weisen nur ein mässiges bis schwaches biologisches Potenzial auf. Struktureiche Mischwaldgruppen mit höchstens 50% Nadelholz sind möglich; bei reinen Nadelholzgruppen braucht es die Rücksprache mit dem Fachbereich (Nachweis von besonderen Habitatsmerkmalen erforderlich, Lage ausserhalb Schutzwald und Waldschutzperimeter).
- Der Nutzungsverzicht wird vertraglich geregelt, wahlweise für eine Laufzeit von 25 oder 50 Jahren. Nach Ablauf der Vertragsdauer kann der/die Waldeigentümer/in wieder frei über die Bäume entscheiden. Bäume, die während der Vertragsdauer absterben, sind als stehendes oder liegendes Totholz zu belassen.
Verträge sind vorgängig mit der Dienststelle Landwirtschaft und Wald abzusprechen.
- *Markierung:* Die Markierung einer vertraglich gesicherten Altholzgruppe erfolgt mit Reisserstrichen (Doppelkreuz) auf allen gemessenen Altbäumen.
- Der Vertragsabschluss wird im Grundbuch angemerkt.

4.2 Massnahmen

Verzicht auf Nutzung von Altholzgruppen:

Ab 8 Bäumen mit BHD \geq 52-56 cm, Stufe 10, die einen Wuchszusammenhang aufweisen. Liegende Bäume und Baumstümpfe/Stirzel/Dürrständer) können mitgezählt werden.

Die Entschädigung (Fr./m³) wird aber nur für lebende, stehende Bäume ausgerichtet.

4.3 Finanzhilfen

Auszahlungspauschale: gewichtet, Basis Fr. 30.- / m³ Derbholz (für 25 Jahre)

Auszahlungspauschale: gewichtet, Basis Fr. 50.- / m³ Derbholz (für 50 Jahre)

Für die Berechnung der einmaligen pauschalen Entschädigung ist die Kluppierung (mit Kluppe oder ggf. Messband) der stehenden **Altholzbäume (ab Stufe 10)** massgebend. Die Berechnung erfolgt anhand des Aufnahmeprotokolls und des gewählten Tarifs und wird gewichtet nach Hangneigung, Erschliessung und Holzqualität.

5. Trägerbäume von National Prioritären Arten

5.1 Grundsätze und Bedingungen

- Eine Entschädigung von Trägerbäumen ist möglich für bedrohte, baumbewohnende Flechtenarten (Liste der National Prioritären Arten, BAFU 2011). Entschädigt werden können Trägerbäume aller Flechten der beiden Gefährdungskategorien CR, EN, sowie die Lungenflechte (Gefährdungskategorie VU, unter Schutz gemäss Verordnung über den Natur- und Heimatschutz).
In Analogie trifft das gleiche Verfahren zu für andere nachgewiesene National Prioritäre Arten (in Absprache mit dem Fachbereich).
- Identifikation / Bezeichnung des Baumes und der National Prioritären Art (baumbewohnenden Flechte, Moose etc.) durch ausgewiesenen Experten.
- Vertragliche Sicherung, Formular: [Link Seite 2](#)
Die Bäume werden langfristig geschützt, Ziel: bis zum Zerfall stehen lassen
- Markierung des Baums erforderlich (als Teil der Finanzhilfe inbegriffen)
Markierung mit Reisserstrichen (Doppelkreuz), auf der Nordseite oder bergseits bei am Hang stehenden Bäumen.
- GPS Aufnahme erforderlich, Integration ins Waldportal.
- Der/die Eigentümer/in verpflichtet sich, auf jegliche Nutzung dieser Bäume zu verzichten und dafür zu sorgen, dass die ökologische Kontinuität gewahrt bleibt und die günstigen Strukturen im Waldbestand erhalten oder verbessert werden. Eine allfällige Nutzung in der Umgebung hat schonend und zielgerichtet zu erfolgen. Holzereiarbeiten im Umfeld dürfen für die Flechtenbäume keine präjudizierende Wirkung haben.
- keine Doppelsubventionierung (nicht in Waldreservaten, Altholzgruppen)

5.2 Massnahmen

Verzicht auf Nutzung des Trägerbaums:

Bäume mit BHD \geq 30 cm, die Lebensraum bieten für eine National Prioritäre Art werden vertraglich bis zu ihrem natürlichen Zerfall gesichert.

5.3 Finanzhilfen

Die Entschädigung wird erstmals für 10 Jahre ausbezahlt. Die Waldbesitzer/innen erhalten alle 10 Jahre einen jeweils neu zu vereinbarenden Beitrag. Sterben in diesem vereinbarten Zeitraum einzelne Bäume ab, dürfen diese nicht genutzt werden und sind als stehendes oder liegendes Totholz im Bestand zu belassen.

Pauschale: Fr. 120.- pro Baum und 10 Jahre

Begrenzung: Entschädigt werden max. 10 Bäume pro ha.

6. Biotopbäume

Biotopbäume zeichnen sich durch besondere Merkmale aus, meist handelt es sich um alte und dicke Bäume. Sie bilden im Ökosystem Wald ein Mikrohabitat mit spezifischen Eigenschaften für unterschiedliche Arten und erhöhen so die Biodiversität im Wald.

6.1 Grundsätze und Bedingungen

Nutzungsverzicht bis zum natürlichen Abgang des Biotopbaumes oder der Biotopbaumgruppe.

Erforderliche Qualitätskriterien für die Beitragsanerkennung

- Einzelbaum oder kleine Baumgruppe
- BHD > 50 cm Lbh, >70 cm Ndh (keine Fichte)
(Ausnahmen bei sehr seltenen und seltenen SEBA Baumarten ([Link](#)), in Absprache mit Fachbereich)
- mindestens 2 ausgewiesene Mikrohabitate pro Baum oder Baumgruppe
(gemäss WSL-Merkblatt für die Praxis Nr. 64, 'Habitatbäume kennen, schützen und fördern' [PDF](#))

Voraussetzungen

- Kennzeichnung der Objekte im Gelände
- Langfristige Sicherung: Es ist eigentümergebunden sichergestellt, dass der Baum oder die Baumgruppe bis zu seinem natürlichen Zerfall im Bestand verbleibt. (Markierung im Bestand, GPS Erfassung im Gelände und Erfassung/Administration im Waldportal)
- Muss der Biotopbaum aus Sicherheitsgründen vorzeitig gefällt werden, bleibt er als liegendes Totholz im Bestand.

Ausschlusskriterien

- Keine Fichten
- Waldreservate (aber zusätzlich möglich bei Waldrandaufwertungen, Spezialprojekte in Absprache mit Fachbereich)
- nicht an stark befahrenen oder begangenen Strassen, Wegen oder Gebieten (Sicherheitsaspekt beachten!)

6.2 Finanzhilfen

Pauschale: Fr. 500.- pro Baum (einmalig)

7. Eibenreiche Bestände

Die Förderung der eibenreichen Bestände hat zum Ziel langfristig einen nachhaltigen Altersaufbau der Eibe sicherzustellen.

Für weitere Informationen siehe unter Bericht Eibenförderung im Kanton Luzern ([Link Seite 2](#)).

7.1 Grundsätze und Bedingungen

Die Eibenförderung beschränkt sich auf Gebiete, in welchen bereits Eibenvorkommen vorhanden sind. Die Standorte haben sich für die Eibe als günstig erwiesen. Auch kann die Verjüngung natürlich erfolgen. Die Massnahmen werden durch den/die Revierförster/in angeordnet. Förderungswürdige Bestände müssen kumulativ die folgenden Bedingungen erfüllen:

- Die Minimalgrösse der Beitragsfläche beträgt 0.2 ha (maximal bis zu 5 ha).
Grössere Flächen werden in Sonderwaldreservaten gefördert.
- Auf den Flächen sollen genügend Eiben flächig vorkommen. Das flächige Vorkommen wird definiert über eine Dichte von mindestens 30 Eiben / ha (im Mittel beträgt somit der Abstand zwischen zwei Eiben 15 m bis 20 m).

Ausnahmen:

In Wäldern mit besonderer Schutzfunktion, BSW und BHWS, ist nur die Massnahme Wildschutz möglich. Die Förderung der Alteiben wird durch den Schutzwaldpflegeeingriff vollzogen. Grundsätzlich finden keine Doppelfinanzierungen statt.

7.2 Massnahmen

Aufgrund der beiden für das Eibenvorkommen entscheidenden Faktoren - Konkurrenzdruck der anderen Baumarten, und Wildverbiss - kann die Eibe folgendermassen gefördert werden:

- Lichtsteuerung: Eingriffe in der Oberschicht zur Verbesserung des Lichteinfalls
- Wildschutz: Schutz der Verjüngung der Eiben mittels Einzelschutz

7.2.1 Erläuterung der Massnahme: Lichtsteuerung

Die Bestände werden aufgelichtet. Dies begünstigt auf der einen Seite das Wachstum der Eiben, auf der anderen Seite wird die Blüte- und Samenbildung verstärkt. Die Eiben werden vitaler. Der optimale Deckungsgrad liegt bei 50 - 70%. Da das Wachstum der Eiben langsam ist, empfiehlt es sich alle 10 Jahre in die Baumschicht einzugreifen um den Deckungsgrad zu halten. Liegt der Deckungsgrad über 80% erhält die Eibe zu wenig Licht und das Wachstum ist stark eingeschränkt. Liegt der Wert hingegen unter 50%, fällt zu viel Licht auf den Boden, so dass die Konkurrenz durch die Bodenvegetation für die Eibe zu gross wird.

7.2.2 Erläuterung der Massnahme: Wildschutz

Die Eibe ist vor Wildverbiss zu schützen. Schutzmassnahmen sind notwendig bis die Eiben aus dem Äser gewachsen sind (bis zu 1.30 m). Die Einzelschütze sind auf die vitalsten Eiben zu beschränken. Eine jährliche Kontrolle und Reinigung (Unterhalt) der Einzelschütze, sowie die Absprache mit der zuständigen Jagdgesellschaft sind unerlässlich. Der Unterhalt wird je nach Vereinbarung durch den/die Waldeigentümer/in, Jagdgesellschaft oder den/die Revierförster/in ausgeführt.

Um der langfristigen Lebensdauer gerecht zu werden, müssen folgende Punkte bei der Erstellung der Einzelschütze befolgt werden:

- verwenden von Eichen- oder Robinienpfählen
- mindesten zwei Pfähle (berg- und talseitig)
- engmaschiges Geflecht

Bei punktuellm Vorkommen von förderungswürdigen Eiben können bei Bedarf Pflanzungen vorgenommen werden. Es bedarf einer vorgängigen Absprache mit dem zuständigen Revierförster / der zuständigen Revierförsterin, welcher die Situation beurteilt und die Massnahmen festlegt.

7.3 Finanzhilfen

Beitragsberechtigt sind alle Arbeiten der Verjüngung und Pflege der Eibe sowie die Eingriffe in der Oberschicht (Lichtsteuerung), welche zugunsten der Eibe ausgeführt werden. Alle Eingriffe müssen das Ziele haben die Eibe zu erhalten und zu fördern.

Massnahmen, die aus anderen Motiven erfolgen, werden nicht mit Finanzhilfen unterstützt.

Pauschalen:

- Begünstigung von Eiben bei Durchforstungen (Lichtsteuerungen) Fr. 15.- / a
Eibenbegünstigung bei Durchforstung in Beständen, alle 10 Jahre
- Wildschutz inkl. Unterhalt (entschädigt werden max. 2 Pflanzen/Are) Fr. 20.- / Stk

8. Stehendes Totholz

Absterbende oder seit höchstens 2 Jahren abgestorbene oder abgebrochene stehende Weisstannen und Laubbäume grösser BHD 40 cm, die im Bestand bleiben bis zum natürlichen Zerfall, werden dem/der Waldeigentümer/in finanziell mit einem einmaligen Beitrag abgegolten.

8.1 Grundsätze und Bedingungen

< 900 m.ü.M. (Fokus Mittelland, kollin-untermontan)

BHD > 40 cm

Abgebrochene Bäume (Stirzel) > 6m

Die Bäume bleiben bis zum natürlichen Zerfall im Wald. Umgefallene Stämme, die die Waldbewirtschaftung (Feinerschliessung, Verjüngungsflächen, Arbeitssicherheit) übermässig behindern, dürfen verschoben werden, müssen aber im Wald bleiben.

Der Fokus der Förderung liegt ausserhalb Schutzwald, es ist aber nicht ausgeschlossen (vgl. Altholzgruppen, Biotopbäume). Wenn sie später umfallen, dürfen sie die Schutzfunktion nicht beeinträchtigen (Keine Holzmobilisierung ins Gerinne oder durch Totholz auf aktiven Rutschprozessen).

Sicherheit

Abstand zu stark befahrenen oder begangenen Waldstrassen, Wegen und Gebieten mit Erholungsinfrastruktur mind. 20m (gilt nicht für Maschinenwege, inoffizielle Wege, Trampelpfade etc.). Erhöhtes Risiko bei abgestorbenen Laubbäumen ist zu beachten. Falls die Arbeitssicherheit bei einem späteren Eingriff gefährdet ist, darf der stehende tote Baum abgelegt werden und bleibt als liegendes Totholz im Bestand.

administrative Abwicklung:

Erfassung mit Koordinaten, BHD, Parzelle durch Forstfachperson (Refö oder Befö in gegenseitiger Absprache, im Vorrangwald Lead Refö), Markierung wie Altholzgruppen und Biotopbäume (Doppelkreuz mit Reisser auf dem Holzkörper, weisser Spraypunkt)

Meldung an Fachbereich, Erfassung als Punktobjekt im Waldportal

Auszahlung direkt an Waldeigentümer, ohne Vertrag/Grundbucheintrag, Auszahlungsbeleg = Vereinbarung, Projektleitungsbeitrag separat gebündelt an RO und Betriebe.

8.2 Finanzhilfen

Entschädigung pro Baum

BHD 40 – 60 cm

Fr. 60.-

BHD > 60 cm

Fr. 100.-

Minimal 4 Bäume mit Wuchszusammenhang

Projektleitungsbeitrag: 20 % der Auszahlungssumme

Kündigung der Vereinbarung

Waldeigentümer, die die toten Bäume später trotzdem entfernen möchten, können die Vereinbarung aufkünden, indem sie die erhaltenen Beiträge zurückzahlen.

9. Spezialprojekte

Spezielle Projekte, die aus Gründen des Natur- und Landschaftsschutzes besondere Aufwendungen erfordern, bedürfen der Absprache/Genehmigung des lawa.

Beispiele:

- Anlage von Waldweihern
- Rückführung von Feuchtflächen im Wald: z.B. Drainagen beseitigen, Entwässerungsgräben verfüllen
- Schaffung / Rückführung von kleinen Freiflächen / Blößen innerhalb des Waldes (z.B. eingewachsene, wertvolle Standorte, Schaffung innerer Waldränder, usw.)
- Unterhalt von speziellen Waldstandorten / Biotopflächen / Trittsteinen (z.B. Waldwiesen, lichte Föhrenwälder) durch Entbuschen, Mähen, usw.

Finanzierung/Abrechnung: gemäss genehmigtem Kostenvoranschlag. Ertragsausfälle werden in der Regel nicht entschädigt.

Vorfinanzierung der Projekte durch Projektträger, Naturschutz-Vereinigung, Standortsgemeinde oder andere. Die Subventionsabrechnung erfolgt nach Vorliegen der Schlussabrechnung.

10. Flächenpauschale bei Eingriffen im Naturvorrangwald

Die zusätzlichen Anforderungen in Naturvorrangflächen werden durch eine pauschale Grundentschädigung bei Eingriffen honoriert.

10.1 Handlungsgrundsätze in Naturvorrangflächen gemäss Waldentwicklungsplan

- Eingriffe auf das Schutzziel abstimmen (generelle Ausrichtung gemäss Liste im Anhang)
Seltene Pflanzen- und Tierarten fördern (insbesondere National Prioritäre Arten)
- Mit Naturverjüngung verjüngen (falls Pflanzungen nötig, nur standortheimische Arten verwenden)
- Waldränder struktur- und artenreich gestalten
- Offene, lichte Flächen fördern und zulassen
- Kraut- und Strauchschicht schonen / fördern
- Totholz, Altholz, seltene Baumarten, ökologisch wertvolle Einzelbäume (Biotopbäume), Waldlichtungen erhalten / fördern
- Invasive gebietsfremde Arten (Neobiota) soweit möglich eindämmen
- Bestehende Entwässerungen und Verbauungen soweit möglich und sinnvoll entfernen und natürlicher Zustand wiederherstellen (Bachverbauungen, Quellfassungen, Brunnstuben und Wasserleitungen können weiter unterhalten, sowie wo nötig, saniert oder erneuert werden)
- Natürliche, ungefasste Quellen möglichst erhalten und in einem naturnahen Zustand belassen
- Neubau von Erschliessungsanlagen und Erholungsinfrastruktur sowie Bewilligung von Veranstaltungen nur unter Berücksichtigung der besonderen ökologischen Bedeutung des Waldgebietes bewilligen

Die Ausrichtungen der Naturvorrangflächen sind im Anhang 2 WEP beschrieben. Die spezifischeren Schutzziele sind in Objektblättern zu den einzelnen Naturvorrangwäldern beschrieben.

10.2 Grundanforderung

Die vorhandenen Naturwerte werden erhalten und verbessert gemäss Schutzziel.

10.3 Mindestanforderungen

- Eingriffsgrösse > 25 Aren
 - o Bei grossen Waldeigentümern/Waldeigentümerinnen können mehrere kleine Flächen zusammen abgerechnet werden.
 - o Eingriffe über mehrere Parzellen/Eigentümer/innen sind möglich und müssen als Sammelfläche insgesamt > 25 Aren gross sein.
- Strukturen und Vielfalt werden erhalten und gefördert
- Totholz
 - o Bereits vorhandenes liegendes Totholz und Asthaufen bleiben im Bestand
 - o Stehendes Totholz bleibt im Bestand (vorausgesetzt es stellt kein übermässiges Sicherheitsrisiko dar)
 - o Totholz Minimalziel 20 m³/ha im Mittelland und 25 m³/ha in den Voralpen (mind. 50% in Form von Stammholz mit mind. 40 cm Mittendurchmesser).
Beispiel: 10 m³/ha in Stammform, entspricht mind. 13 Stämmen/ha mit mind. 40 cm Mittendurchmesser x 6 m oder 6 Stämme/ha mit mind. 60 cm Mittendurchmesser x 6 m.
Ausnahmen: Eingriffe ohne Holzanfall oder nur Fi oder in Absprache mit Revierförster/in (z.B. wenn aufgrund der Topographie holzereitechnisch nicht möglich)
 - o Falls Minimalziel für Totholz bei einem Eingriff aufgrund des Ausgangsbestandes nicht erfüllt werden kann, bleibt ein Anteil in Form von Schlagabraum, hohe Stöcke, Kronenmaterial oder Stammmaterial als liegendes Totholz im Bestand.
 - o Stammholz (liegend/geringelt) mit mind. 40cm Mittendurchmesser wird mit Fr. 60.-/m³ entschädigt (gerundet auf 0.5m³).
 - o Bei der Holzernte bleibt das Astmaterial grundsätzlich im Bestand. Ausnahmen müssen fachlich begründet sein.
 - o Liegendes Totholz, das im Rahmen von Waldschutzmassnahmen unschädlich gemacht wurde, bleibt im Bestand.
- Seltene Pflanzen- und Tierarten werden gefördert.
- Waldränder werden struktur- und artenreich gestaltet (können, falls Bedingungen Instruktion erfüllt, gemäss Instruktion abgerechnet werden)
- Vorhandene und potentielle Biotopbäume werden erhalten (können, falls Anforderungen Instruktion erfüllt, zusätzlich geschützt und entschädigt werden)
- Weichholz und weitere seltene und ökologisch wertvolle Baum- und Straucharten bleiben erhalten
- Altholz bleibt erhalten und wird gefördert (Abrechnung als Altholzgruppe möglich)
- Zielbaumarten je nach Schutzziel (Trockenstandorte: Föhre, Eiche, Auerhuhnlebensraum: Föhre, Tanne, Nassstandorte: Schwarzerle, Traubenkirsche) bleiben erhalten.
- Keine Räumungen ohne Vorverjüngung
- Mit Naturverjüngung verjüngen (falls Pflanzungen nötig, nur standortheimische Arten verwenden)

10.4 Ausschlusskriterien

- Anzeichnung ohne Revierförster/in
- Massnahmen während der Brut- und Setzzeit (1. April bis 15. Juni, in höheren Lage bis Mitte Juli). Ausnahmen sind in Absprache mit dem/der Revierförster/in möglich.
- Massnahmen nicht gemäss Anzeichnung ausgeführt
- Fläche < 25 Aren einzeln oder als Sammelfläche
- Naturwerte werden durch Eingriff verschlechtert
- Wiederkehrende Pflegemassnahmen für Waldweiher
- Totholz wird geräumt

- Massnahmen, die über die Förderbereiche Jungwaldpflege (BHD < 30cm), Schutzwald (mit Naturvorrang) oder Waldrand abgerechnet werden (Ausnahme: Stufige Bestände sofern Anforderungen Naturvorrang erfüllt).

10.5 Umsetzung

Die Massnahmen und entsprechenden Anforderungen werden bei der Anzeichnung durch den Revierförster / die Revierförsterin bestimmt und in der Nutzungsbewilligung festgehalten. Nach Abschluss der Massnahme werden die Eingriffe durch den Revierförster / die Revierförsterin kontrolliert.

10.6 Entschädigung

Pauschal an Waldeigentümerinnen und Waldeigentümer	Fr. 8.-/Are
Projektleitungsbeitrag (ohne Minimalbeitrag)	20% Beitragssumme

Bei Seilkran-Einsatz in Verbindung mit Naturvorrang im Schutzwald wird Entschädigung so ausgerichtet, dass die Waldeigentümer/innen keinen Nachteil erfahren.

11. Entschädigung Waldweiher

Waldeigentümer/innen werden mit einer einmaligen Pauschalen für die Duldung von Waldweihern über 30 Jahre entschädigt. Die Auszahlung erfolgt nach Abschluss des Projekts und nach Unterzeichnung der Duldungsvereinbarung.

Fläche bis 15 Aren	Fr. 500.-
Fläche > 15 Aren	Fr. 1'000.-

(Fläche = Wasserfläche einzelner Weiher oder zusammenhängende Weihergruppe plus 6 m Puffer)

12. Entschädigung Waldreservate

Waldeigentümer/innen werden bei Unterzeichnung eines Waldreservatsvertrages mit einer einmaligen Pauschale entschädigt.

Sonderwaldreservate	
Vertragsdauer 25 Jahre	Fr. 1'000.-/ha
Vertragsdauer 50 Jahre	Fr. 2'000.-/ha

Naturwaldreservate
Vertragsdauer immer 50 Jahre. Die Entschädigung für den Nutzungsverzicht erfolgt gemäss Waldreservatskonzept plus Fr. 1'000.-/ha

Entschädigung für Waldorganisationen

Bei Vermittlung von Waldreservatsverträgen bei Abschluss des Vertrages

0-5 ha	Fr. 500.-
>5 – 20 ha	Fr. 2'000.-
>20ha	Fr. 5'000.-

13. Auszahlung

2x jährlich an Waldorganisationen

Weiherpauschale, Entschädigung Waldreservate, Altholzgruppen und Biotopbäume direkt an Grundeigentümer/innen

14. Verfahren

14.1 Verfahrensschritte

Planung wie Abrechnung werden über das Waldportal abgewickelt. Die Bestätigung der sachgerechten Ausführung und der Beitragsberechtigung erfolgt durch den Revierförster / die Revierförsterin. Die Auszahlung wird durch den Fachbereich Biodiversität ausgelöst.

Einreichung Waldrand- und Totholz-Abrechnungen per Ende April und Oktober

Auszahlungen Flächenpauschale Naturvorrang, Waldrand und Totholz: jeweils per Mitte Juni und November

Übrige Abrechnungen und Auszahlungen erfolgen laufend nach Bedarf.

Vorbehalten bleibt eine Kontingentierung resp. Priorisierung infolge beschränkter Kredite.

Projektleitung:

Sofern der Aufwand für Projektierung und Projektbegleitung von der Waldorganisation geleistet wird, wird dieser wie folgt entschädigt:

Waldrand	20 % der Beitragssumme (im Minimum Fr. 100.- pro Gesuch). Die Auszahlung erfolgt jeweils im Rahmen der periodischen Sammelabrechnungen
Förderung Totholz Eibenförderung	20 % der Beitragssumme
Flächenpauschale bei Eingriffen Naturvorrangwald	20 % der Beitragssumme, die Auszahlung erfolgt jeweils im Rahmen der periodischen Sammelabrechnungen
Altholzgruppen	Fr. 20.- / Baum, bei erfolgreichem Vertragsabschluss. Limitierung bei max. Fr. 500.- (entsprechend ≥ 25 Bäume)

Anzeichnung bei Förderprojekten Waldbiodiversität:

Es wird empfohlen die Anzeichnung gemeinsam (Betriebsförster und Revierförster/in) durchzuführen. Im Naturvorrangwald liegt die Federführung der Anzeichnung beim Revierförster / bei der Revierförsterin.

Waldrandaufwertungen, Eibenförderungsmaßnahmen und Arbeiten im Zusammenhang mit Spezialprojekten, welche vor dem Erteilen der Nutzungsbewilligung getätigt wurden, sind nicht beitragsberechtigt.

14.1 Verfahren: Kanton – Bund / BAFU

Der Kanton Luzern schliesst mit dem Bundesamt für Umwelt (BAFU) eine Programmvereinbarung betr. "Biodiversität im Wald" ab. Vertragsgegenstand sind zu erbringenden Leistungen. Dafür wird der Kanton mit einem pauschalen Bundesbeitrag entschädigt.

14.2 Controlling

Forstbetrieb, Regionale Organisationen, Privatwald

Nach Abschluss der Arbeiten und vor der Abrechnung und Auszahlung der Beiträge werden alle angemeldeten Flächen durch die Forstfachpersonen bzw. Revierförster/in kontrolliert.

- Der Revierförster / die Revierförsterin bestätigt die korrekte Ausführung und Beitragsberechtigung. Eine Nichteinhaltung der Bedingungen dieser Instruktion oder falsch ausgeführte Massnahmen haben Kürzungen oder eine Zurückweisung zur Folge.

Fachbereich Biodiversität

- Hat die Oberaufsicht und begleitet bei Bedarf die Revierförster/innen.
- Führt Stichprobenkontrollen durch.
- Koordiniert und kontrolliert die Auszahlungsabläufe.
- Überwacht die Leistungserfüllung gegenüber dem Bund und regelt eine allfällige Priorisierung bzw. Kontingentierung.
- Erstellt die Abrechnung mit Bund und Kanton.

Sursee, Juli 2025

Anhang 1 Fördermassnahmen für Wiesel

Empfehlungen für Asthaufen

Der Asthaufen wird in zwei Schritten angelegt. In einem ersten Schritt wird die Aufzucht-kammer mit grobem Astmaterial ab ca. 10 cm Durchmesser blockhausartig aufgeschichtet. Dann wird darüber grobes und feines Material (evtl. auch Wurzelstöcke) aufgeschichtet, bis der Asthaufen seine endgültige Grösse (Im Waldrandbereich Mindesthöhe 1.5 m) erreicht hat. Es ist darauf zu achten, dass die Zwischenräume genügend gross für Wiesel sind und der Asthaufen mehrere Ein- bzw. Ausgänge hat, mögliche Feinde (z.B. Füchse) aber nicht hineinkönnen.

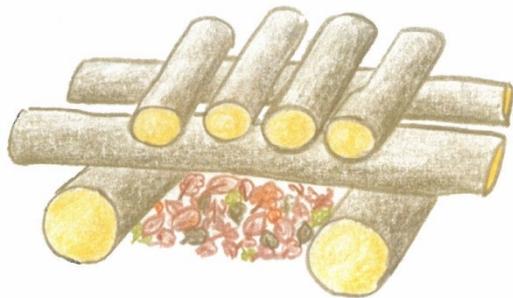


Abbildung 1: Die Aufzucht-kammer wird blockhausartig aufgebaut



Abbildung 2: Aufbau eines Asthaufens mit Aufzucht-kammer für Wiesel

Quelle: Stiftung Wieselnetz und Agrofutura; Fördermassnahmen für Wiesel im Landwirtschaftsgebiet